

25.05.84

In - Fz**Verordnung**

der Bundesregierung

Elfte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz

(11. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 11. UhAnpV)

A. Zielsetzung

Anpassung der Unterhaltshilfe an die Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung; gleichzeitig Anpassung von Beträgen, die für die Entschädigungsrente maßgebend sind.

B. Lösung

Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe und davon abhängiger Beträge gemäß §§ 277 a, 292 Abs. 7 LAG um den Satz von 1,31 v.H., um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner ab 1. Juli 1984 verändern; Erhöhung der für die Entschädigungsrente maßgebenden Sätze des Einkommenshöchstbetrags gemäß § 279 Abs. 3 LAG.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Anpassung der Unterhaltshilfe ergeben sich

Mehraufwendungen

in Mio DM

für die Haushaltsjahre	1984	1985	1986	1987
von insgesamt	5,6	10,4	9,4	8,5

Davon haben nach § 6 LAG
zu tragen

der Bund	3,7	6,9	6,3	5,7
die Länder	1,9	3,5	3,1	2,8

25.05.84

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Elfte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem
Lastenausgleichsgesetz

(11. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 11. UhAnpV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 25. Mai 1984

14 (44) - 533 26 - Un 15/84

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

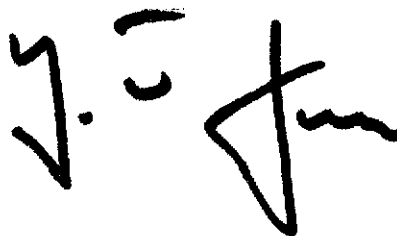
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Elfte Verordnung zur Anpassung der Unterhalts-
hilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(11. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG
- 11. UhAnpV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Verordnung ist von den Bundesministern des Innern und
der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. [illegible]', located at the bottom center of the page.

Elfte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe
nach dem Lastenausgleichsgesetz

(11. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 11. UhanpV)

Auf Grund

- des durch Artikel 18 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) geänderten § 267 Abs. 3,
- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geänderten § 277 a,
- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1984 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe

- a) für den Berechtigten (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
von 584 auf 592 Deutsche Mark,

b) für den Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 390 auf 395 Deutsche Mark,

c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 199 auf 202 Deutsche Mark,

d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 322 auf 326 Deutsche Mark,

2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 189 auf 192 Deutsche Mark,

3. der Selbständigenzuschlag

a) für den Berechtigten (§ 269a Abs. 2 des Gesetzes)
in Zuschlagstufe

1	von 133	auf	135	Deutsche Mark,
2	von 170	auf	172	Deutsche Mark,
3	von 203	auf	206	Deutsche Mark,
4	von 226	auf	229	Deutsche Mark,
5	von 247	auf	250	Deutsche Mark,
6	von 270	auf	274	Deutsche Mark,

b) für den Ehegatten (§ 269a Abs. 3 des Gesetzes)
in Zuschlagstufe

1	von 70	auf	71	Deutsche Mark,
2	von 80	auf	81	Deutsche Mark,
3	von 92	auf	93	Deutsche Mark,
4	von 102	auf	103	Deutsche Mark,
5	von 115	auf	117	Deutsche Mark,
6	von 138	auf	140	Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

- a) für den Berechtigten (§ 269b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
von 80 auf 81 Deutsche Mark,
- b) für den Ehegatten (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
von 102 auf 103 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
von 126 auf 128 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
von 46 auf 47 Deutsche Mark,

5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
von 679 auf 689 vom Hundert.

§ 2

Anpassung von Beträgen in
§ 276 Abs. 4 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1984 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
- a) für einen untergebrachten alleinstehenden Berechtigten
von 185 auf 187 Deutsche Mark,
 - b) für einen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten
von 137 auf 139 Deutsche Mark,

- c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 86 auf 87 Deutsche Mark,
- 2. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe
(§ 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes)
von 234 auf 237 Deutsche Mark.

§ 3

Anpassung des Einkommenshöchstbetrages
der Entschädigungsrente

Vom 1. Juli 1984 ab werden erhöht:

- 1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach
§ 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
 - a) für den Berechtigten
von 949 auf 958 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten
von 567 auf 573 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 207 auf 210 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 387 auf 391 Deutsche Mark,
- 2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des
Gesetzes
 - a) für den Berechtigten
von 1179 auf 1188 Deutsche Mark,

- b) für den Ehegatten
von 622 auf 628 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind
von 258 auf 261 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen
von 502 auf 506 Deutsche Mark.

§ 4

Anpassung von Beträgen in
§ 292 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1984 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe
in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des
Gesetzes jeweils
von 234 auf 237 Deutsche Mark,
2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des
Gesetzes
 - a) für einen untergebrachten alleinstehenden Berechtigten
oder einen Ehegatten
von 88 auf 89 Deutsche Mark,
 - b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
von 151 auf 153 Deutsche Mark.

§ 5

Änderung der Dritten Verordnung über
Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

In § 12 Abs. 2 Satz 2 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 850), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Mai 1983 (BGBl. I S. 605) geändert worden ist, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1984 ersetzt

die Zahl "90" durch die Zahl "96" und
die Zahl "30" durch die Zahl "32".

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

BegründungI. Im allgemeinen

Nach § 277a des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in der durch Art. 17 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 (BGBl. I 1982 S. 1857) geänderten Fassung sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen; die Anpassung damit im Zusammenhang stehender Beträge ist in § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 LAG bestimmt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Unterhaltshilfe zum 1. Juli 1984 als dem nächsten gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungszeitpunkt angepaßt werden.

Die Anpassung der Unterhaltshilfe führt rechnerisch zu folgenden, unmittelbar auf dem gesetzlichen Auftrag beruhenden Mehraufwendungen:

	- in Mio DM -			
	<u>1984</u>	<u>1985</u>	<u>1986</u>	<u>1987</u>
insgesamt	5,6	10,4	9,4	8,5
Davon haben nach § 6 LAG zu tragen				
der Bund	3,7	6,9	6,3	5,7
die Länder	1,9	3,5	3,1	2,8

Der auf den Bund entfallende Anteil an den Mehraufwendungen ist im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1984 und im Finanzplan bis 1987 berücksichtigt. Die Ansätze der Länder in ihren Haushalts- und Finanzplänen gehen ebenfalls bereits von dem erhöhten Aufwand aus. Angesichts der geringen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der entstehenden Mehrausgaben sind Auswirkungen dieser Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Zu §§ 1 bis 4 (Anpassungsvorschriften)

Nach § 277a LAG sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli mit dem Hundertsatz anzupassen, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 RVO nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner jeweils verändert werden. Damit ist für die Anpassung zum 1. Juli 1984 von dem Anpassungssatz des Renten Anpassungsgesetzes 1984 von 3,4 v.H. auszugehen. Nach Abzug des ab 1. Juli 1984 in Höhe von 3 v.H. der Rentenleistungen wirksam werdenden Krankenversicherungsbeitrages der Rentner ergibt sich ein (Netto-) Anpassungssatz von 1,31 v.H. Um diesen Hundertsatz sind die in § 277 a Abs. 2 und § 292 Abs. LAG genannten Beträge anzuheben (§§ 1, 2 und 4 des Entwurfs). Im einzelnen ist dabei in gleicher Weise zu verfahren wie bei der 1. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 22. November 197 (BGBl. I S. 1740); auf die Begründung dazu (BR-Drucksache 585/73) wird verwiesen. Die Anpassung des Einkommenshöchstbetrags der Entschädigungsrente (§ 3 des Entwurfs) ergibt sich nach § 279 Abs. 3 LAG aus den Erhöhungsbeträgen der Unterhaltshilfe, wobei für den Berechtigten und den Ehegatten auch die Anhebung des Sozialzuschlags zu berücksichtigen ist, die sich bei Kindern und Vollwaisen insoweit kraft Gesetzes (§ 279 Abs. 1 Satz 5 LAG) unmittelbar auswirkt.

Zu § 5 (Änderung der 3. LeistungsDV-LA)

In § 12 Abs. 2 Satz 2 der 3. LeistungsDV-LA sind Pauschbeträge für den Ansatz des Mietwerts der Wohnung im eigenen Haus festgelegt, die im Rahmen der Einkommensberechnung bei der Kriegsschadenrente dann anzusetzen sind, wenn nicht ein geringerer Mietwert nachgewiesen wird. Diese Pauschbeträge bedürfen der Anpassung an die Entwicklung der Mieten, um zu verhindern, daß in eigenen Haus wohnende Empfänger von Kriegsschadenrente gegenüber solchen Berechtigten begünstigt werden, die aus ihrer Kriegs-

schadenrente Miete bezahlen müssen. Die letzte Anpassung der Pauschbeträge an die Mietentwicklung wurde mit § 5 der Verordnung vom 20. Mai 1983 (BGBl. I S. 605) mit Wirkung ab 1. Juli 1983 vorgenommen. Dabei wurde die Mietentwicklung bis Ende 1982 berücksichtigt. Gemessen am Mieten-Index bei 2-Personen-Haushalten von Renten- und Sozialhilfeempfängern sind die Mieten seitdem im Verlauf von 1 1/4 Jahren um gut 6 v.H. gestiegen. Um diese Größenordnung sollen deshalb auch die Pauschbeträge für den Mietwert der Wohnung im eigenen Haus erhöht werden. Diese Erhöhung soll zum gleichen Zeitpunkt wie die Anpassung der Unterhaltshilfe wirksam werden.

Zu § 6 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Elften Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem
Lastenausgleichsgesetz (11. Unterhaltshilfe-Anpassungsverord-
nung-LAG - 11. UhAnpV)

Der Bundesrat hat in seiner 537. Sitzung am 29. Juni 1984
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.